



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 10. März 2025

Nr. 17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025

Vom 6. März 2025

Artikel 1¹⁾

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025

Das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Nr. 2 wird die Angabe „VIII“ durch „VI“ und die Angabe „5“ durch „3“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 wird die Angabe „VIII“ durch „VI“ und die Angabe „10“ durch „8“ ersetzt.
3. In Art. 8 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
4. In Art. 9 § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28)“ durch „§ 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17)“ ersetzt.
5. In Art. 11 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „31. Juli 2025“ jeweils durch „30. November 2025“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 323-154, 323-153, 323-181, 320-199, 323-175 und 323-165

7. In Art. 16 und 18 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
8. Die Anhänge 4 und 5 werden aufgehoben.
9. In den Anhängen 6 bis 8 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
10. Die Anhänge 9 und 10 werden aufgehoben.
11. In Anhang 12 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Zulagenerhöhungsgesetzes

Das Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nr. 22 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „31. Juli 2025“ jeweils durch „30. November 2025“ ersetzt.
3. In Art. 14 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2025“ durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.
4. In den Anhängen 3 und 4 wird die Angabe „31. Juli 2025“ jeweils durch „30. November 2025“ ersetzt.
5. In den Anhängen 5 und 6 wird die Angabe „1. August 2025“ jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert FFN 323-153

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 6. März 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei

